



Projektaufruf GAK-Regionalbudget 2025 im Kyffhäuserkreis

Die Regionale Aktionsgruppe (RAG) Kyffhäuser e.V. hat für das Jahr 2025 ein GAK-Regionalbudget beantragt. Mit dem GAK-Regionalbudget können kleinere Projekte im Jahr 2025 gefördert werden, die den allgemeinen Zweck der Förderung des Förderbereichs 1 der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)¹ und der Umsetzung der Zielstellung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der RAG Kyffhäuser e.V. erfüllen. Allgemein wird der Zweck verfolgt, den ländlichen Raum des Kyffhäuserkreises als attraktiven Lebensraum weiterzuentwickeln.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Das Regionalbudget wird mit Mitteln des Bundes und des Freistaates Thüringen aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes gefördert.

Die RAG Kyffhäuser e.V. ruft im Rahmen des GAK-Regionalbudgets Kyffhäuserkreis 2025 zur Einreichung von Vorhaben auf.

Aufruf vom 06. Januar 2025

Der Aufruf steht unter dem Vorbehalt der Gewährung der von der RAG Kyffhäuser e.V. als Erstempfänger beantragten Fördermittel für das GAK-Regionalbudget Kyffhäuserkreis 2025.

Gesucht werden Projekte von Kommunen, Vereinen und sonstigen Gruppen, die in Gebäuden oder auf Außenflächen Angebote in den Bereichen Soziales, Kultur, Freizeit und Ausbildung verbessern oder neu schaffen. Ausgenommen sind Einzelpersonen und wirtschaftlich tätige Unternehmen. Da langjährige Zweckbindungen bestehen, werden keine Personal-, Honorar-, Betriebs- oder Veranstaltungskosten gefördert.

Es werden grundsätzlich Projekte gefördert, die Projektgesamtkosten brutto in Höhe von **5.001,00 € bis 15.000,00 €** umfassen.

Die **Förderquote** beträgt grundsätzlich **80 %**. Es muss daher ein Eigenanteil in Höhe von 20 % gewährleistet sein. Eigenleistungen sind nicht möglich. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Die Projekte müssen vorfinanziert werden. Der ggf. gewährte Zuschuss kann nur auf der Grundlage an Firmen bezahlter Rechnungen erfolgen.

¹ Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, Beachtung der Ziele und der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, Anpassung an den Klimawandel, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, demografischen Entwicklung sowie Digitalisierung.



Es können nur Projekte im Gebiet des Aktionsraumes der RAG Kyffhäuser e.V., d.h. im Kyffhäuserkreis, gefördert werden.

Nicht förderfähig im Rahmen des GAK-Regionalbudgets sind u.a.:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf,
- Kauf von Tieren,
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- laufender Betrieb,
- Unterhaltung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachkosten für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen,

Die **vollständigen Antragsunterlagen** (siehe www.leader-rag-kyff.de - Rubrik GAK-Regionalbudget) sind ab dem 15.01.2025 bis zum **28. Februar 2025** einzureichen bei

RAG Kyffhäuser e.V.
c/o Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen

*Die Richtlinie zur Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT ab 2023) – Förderbereich B 8 bildet die **Rechtsgrundlage** für das GAK-Regionalbudget.*

Nach Ablauf der Antragsfrist werden die Anträge durch das **Auswahlgremium** geprüft. Das Auswahlgremium für GAK-Regionalbudgetprojekte besteht aus dem Vorstand der RAG Kyffhäuser e.V. und zwei weiteren Berufenen aus dem Fachbeirat (Entscheidungsgremium LEADER-Förderung). Die Prüfung erfolgt anhand einer eigens erstellten **Bewertungsmatrix**, die sich an den Inhalten der aktuellen Regionalen Entwicklungsstrategie anlehnt.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das Auswahlgremium und einer positiven Entscheidung zur Auswahl des Projektes, wird von der RAG Kyffhäuser e.V. mit dem Antragsteller/Projektträger ein **privatrechtlicher Vertrag** über die Gewährung einer Zuwendung für ein GAK-Projekt abgeschlossen. Dieser Vertrag ist Voraussetzung für die Projektförderung. Erst wenn der Vertrag von beiden Parteien unterschrieben ist, darf mit der Projektumsetzung begonnen werden.

Die **Projektumsetzung** muss zwingend in 2025 erfolgen. Die abgeschlossene Projektumsetzung ist über die Einreichung eines Verwendungs- und Durchführungsnachweis bei der RAG Kyffhäuser e.V. bis zum **30.09.2025** zu dokumentieren. Nur dann kann der Zuschuss ausgezahlt werden.